

Satzung

des Angelsportvereins Burg / Fehmarn e. V.

§1 Name und Sitz

Der am 20. Oktober 1969 in Burg auf Fehmarn gegründete Angelverein führt den Namen Angelsportverein (abgekürzt ASV) Burg/Fehmarn e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in „Fehmarn“ und ist beim Amtsgericht Oldenburg/Holstein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ASV Burg/Fehmarn e. V. ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.
2. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von organisierten Anglern im Raum Kreis Ostholstein.
3. Vornehmliches Anliegen des Vereins ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Gesundheit.

§3 Aufgaben des Vereins

1. Die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen seiner Mitglieder. Hierbei ist neben der Pflege des Zusammenhalts aller Mitglieder untereinander die Förderung des Verständnisses der Mitglieder in allen Fragen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Zusammenhänge zum Aufbau und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Fischbestände in den Gewässern, ein übergeordnetes Anliegen.
2. Aufgabe des Vereins soll sein, das Angeln unter Ausschluss des gewerbsmäßigen Fischens zu fördern, der Verunreinigung der Gewässer entgegenzuwirken, die Anlagen des Vereins zu pflegen und zu erhalten, sowie die Angler, die als Gäste unsere Insel besuchen, zu beraten.
3. Die spezielle Förderung Jugendlicher zu aufgeschlossenen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Pachtung und Nutzung von Gewässern

Der Vorstand ist berechtigt, Gewässer, die sich zum Ausüben des Angelns eignen, an zu pachten, sofern der Pachtpreis im Rahmen der dafür von der Versammlung bewilligten Summe liegt. Den Mitgliedern und den Gastanglern ist das Beangeln der vom Verein gepachteten Gewässer unter Wahrung der im Lande Schleswig-Holstein geltenden Fischereigesetze, Verordnungen und Erlasse, gestattet.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Es werden unterschieden:
 - a) aktive Mitglieder b) Förderer des Vereins und c) Ehrenmitglieder
4. Die Höchstzahl der Mitglieder wird von der Versammlung festgesetzt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über den vom Verein bezüglich der Ausübung des Angelns getroffenen Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten und dies zu beachten.

§6 Verlust der Mitgliedschaft / Ausschluss/ Verweisung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Eingang bestätigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist eines jeden Kalenderjahres zulässig. Vorausgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.
3. Ausschluss bzw. Verweisung von den Vereinsanlagen kann erfolgen, wenn aufgrund einer Feststellung des Vereins ein Mitglied bzw. Gastangler:
 - a) der Satzung oder Vereinsbestimmungen zuwiderhandelt,
 - b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - c) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen mit Vereinsbezug strafbar macht.

Für mutwillig angerichtete Schäden an Anlagen des Vereins wird der Verursacher haftbar gemacht. Über den Ausschluss entscheidet in allen Fällen die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Über die Verweisung von den Vereinsanlagen befindet jedes Vereinsmitglied. Streitfälle unter den Mitgliedern sollten durch das Schieds- oder Ehrengericht geschlichtet werden, sobald er vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied in schriftlicher Form dazu angerufen wird (siehe Schlichtungs- und Ehrenrats-Ordnung des ASV Burg/Fehmarn e.V.).

§7 Beiträge

Für eine Entscheidung über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ist die Jahreshauptversammlung zuständig. Der Beitrag ist eine Bringschuld, Mahnungs- und Einziehungskosten hat das einzelne Mitglied zu tragen.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, spätestens bis 31.01. jeden Jahres. Wer mit seiner Beitragszahlung in Rückstand gerät, erhält eine schriftliche Mahnung mit Frist von 14 Tagen. Bei Nichtausgleich des Rückstandes nach Ablauf dieser Zahlungsfrist, kann das Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Wahl zum Jugendsprecher ist das Mindestalter 14 Jahre.

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Wahlrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Sie müssen bei der Wahl anwesend sein oder vorher ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich erklärt haben.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Monat des Geschäftsjahres statt. Der Termin muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
4. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt.

b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

7. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag, der von den Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit zugestimmt werden muss.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder einem ernannten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Schriftführer und Kassenwart vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Dabei sprechen sich die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder grundsätzlich ab.

b) als Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand): bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Gewässerwarten, dem Sportwart und dem Jugendwart.

c) Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben berufen und abberufen. Diese gehören während ihrer Amtszeit ebenfalls zum erweiterten Vorstand.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Der Schriftführer übt sein Vertretungsrecht zusammen mit dem Kassenwart aus.

3. Die Amtszeit der unter 1. aufgeführten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. In der o.g. Reihenfolge stehen sie nacheinander zur Wahl, immer einer pro Jahr. Kommt es durch vorzeitiges Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu einer Nachwahl, verkürzt sich dessen Amtszeit entsprechend.

4. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand, den Gewässerwarte, des Sportwartes und des Jugendwartes erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.

6. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.

7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Versammlung und überwacht die Ausführungen der gefassten Beschlüsse. Er verteilt die Arbeit an die Vorstandsmitglieder. Er kann Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen. Dem 1. Vorsitzenden obliegt hauptsächlich die Vertretung nach außen hin. Er hat der nächsten Versammlung über die geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten. Schriftführer und Kassenwart unterstützen ihn in seinen Obliegenheiten. Bei Verhinderungsfällen übernehmen sie dessen volle Amtspflichten.

§14 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu führen. Alljährlich hat er in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Ohne Anweisung des Vorsitzenden darf er keine Zahlungen leisten.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Öffentlichkeitsarbeiten. Ihm obliegt die Führung der Mitgliederliste und des Protokolls. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16 Gewässerwarte

Die Tätigkeit der Gewässerwarte ist in der Gewässerordnung festgelegt.

§17 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Für die Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für 2 Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl im gleichen Jahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüfung muss nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§18 Jugendversammlung und Jugendleiter

1. Zu einer Jugendversammlung muss im laufenden Geschäftsjahr eingeladen werden, wenn mindestens fünf altersberechtigte (bis zu vollendeten 21. Lebensjahr) Mitglieder dem Verein am Tage der Mitgliederversammlung (JHV) angehören.

2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter als Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht.
3. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und dem Jugendleiter.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter als Vorstandsmitglied.
5. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Versicherung

Für den Verein besteht für alle Mitglieder eine Gruppenunfall-Versicherung. Es besteht beim VDSF für alle Vereine eine Rechtsschutzversicherung. Eine private Rechtsschutzversicherung besteht beim ASV - Burg/Fehmarn e.V.

Für alle übrigen Schäden und Sachverluste haften die Mitglieder eigenständig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung fasst keine weiteren Beschlüsse. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ausgeschlossen. Ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen wird an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. überwiesen, nachdem das Finanzamt zugestimmt hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2022 angepasst und von den teilnehmenden Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Fehmarn, den 04. März 2022